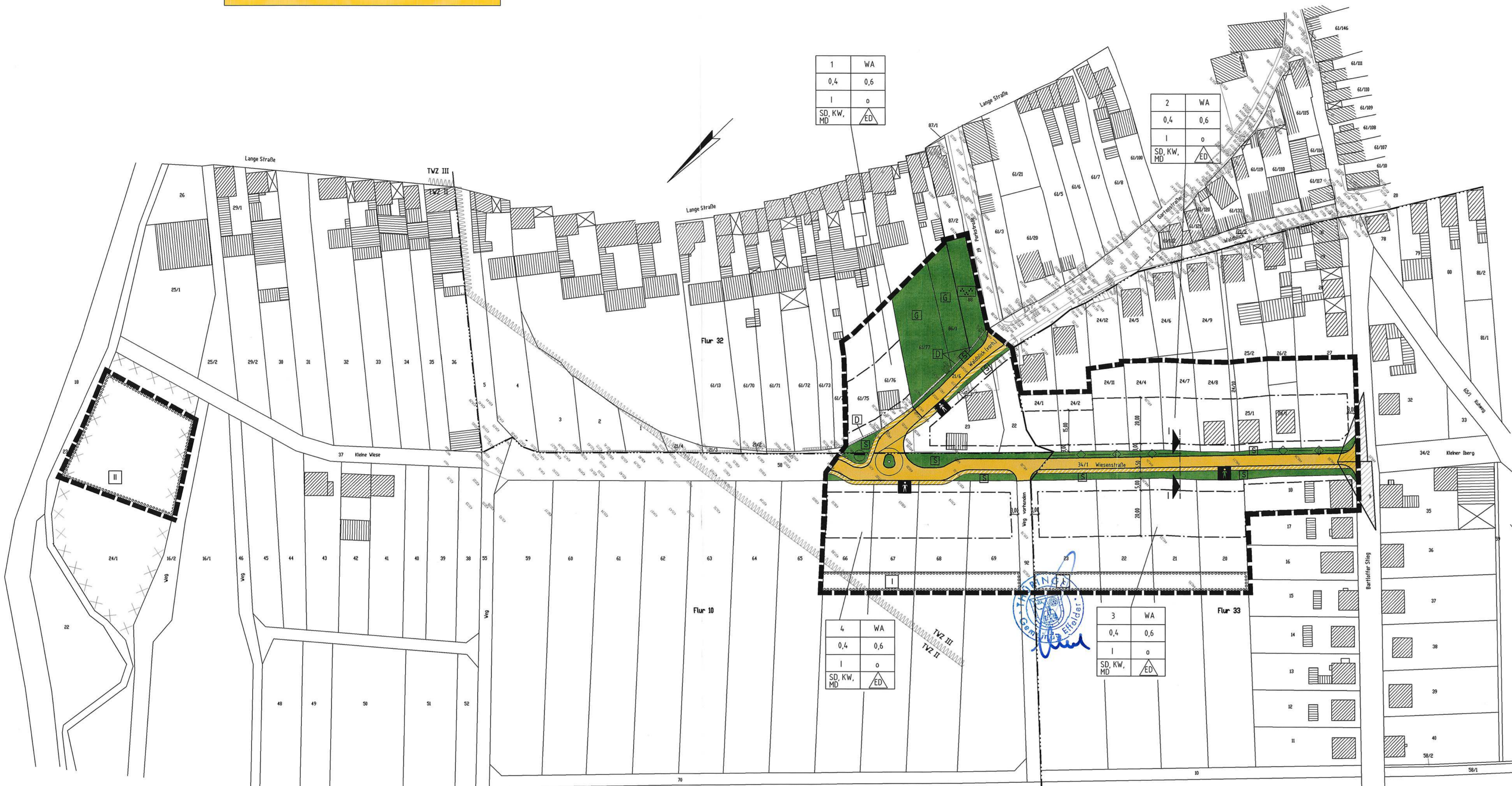


BEBAUUNGSPLAN

Allgemeines Wohngebiet "Wiesenstraße" Gemeinde Effelder

TEIL A PLANZEICHNUNG



BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

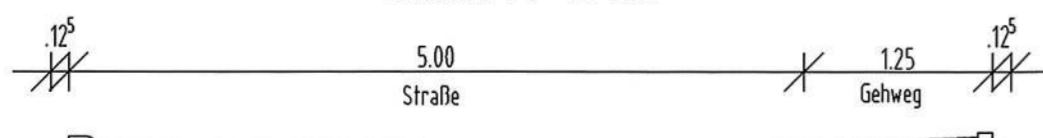
Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit den Liegenschafts- *siehe Satzung vom 30.01.04* kataster nach dem Stand von *.....* übereinstimmen.

Vorbis, den *.....* Ltr. Katasteramt Siegel

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Vorbis, den *.....* Ltr. Katasteramt Siegel

Schnitt I-I M. 1:50



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetz (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1990 (BGBl. I S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der IVP-Änderungsrichtlinie, der IV-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1956, 2013)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 464) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553), (GVBl. für den Freistaat Thüringen Nr. 19/94 vom 10.06.1994)
- Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzes und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- u. Raumordnungsgesetz 1998-BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), geändert durch Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung bestimmter Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Thür. Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 17.07.1991 (GVBl. S. 218 ff.)
- Planzeichenverordnung 1998 (PlanZV) vom 18.12.1998 (BGBl. Teil I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Thür. Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thür. Kommunalordnung vom 08.06.1995 (GVBl. TH S. 207) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Kommunalordnung städt. Aufgaben vom 13.06.1997 (GVBl. TH S. 207) und durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Kommunalordnung vom 10.09.1997 (GVBl. TH S. 252) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BnDSchG) in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Thür. Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege (ThürNatSchG) vom 29.04.1999 (GVBl. TH S. 298) i. d. z. Z. gültigen Fassung
- Thür. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz ThürDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. TH S. 17), berichtigt S. 550 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 10.11.1993 (GVBl. S. 789 ff.)
- Thür. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThürAbfAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Nr. 12, S. 385)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 552) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Umstellung der Umweltverträglichkeitsverfahren auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331-2334)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 21.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880 ff.), zuletzt geändert am 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785, 2795)
- DN 18005 Schallschutz, Ausgabe Mai 1987
- Thür. Wasserrecht (ThürWR) i. d. F. von 4.2.1999 (GVBl. Nr. 4, S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thür. Gesetzes zur Anpassung von Behördenbeziehungen in der Bergverwaltung vom 3. Dez. 2002 (GVBl. Nr. 13, S. 430)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4447), geändert durch die Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und der Bekanntmachung der Neufassung der Abwasserverordnung vom 16.12.2002 (BGBl. S. 4558)

Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 300-4421.20-061021

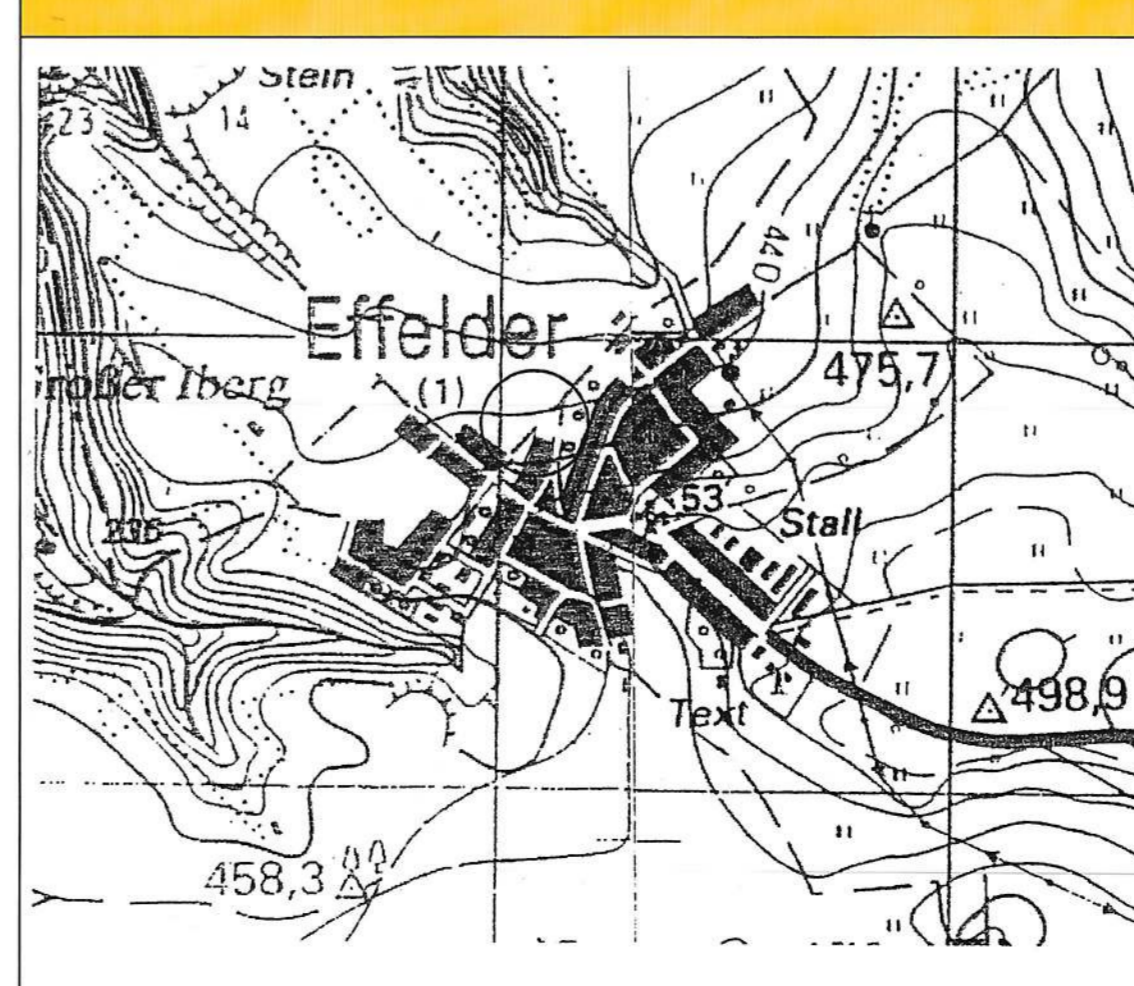
WA - Wiesenstraße

- mit Nebenbestimmungen

Weimar, den 18. Aug. 2004



ÜBERSICHTSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

| | |
|--|--|
| Art der baulichen Nutzung 19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 1. BauVO | |
| (WA) | WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO) |
| Maß der baulichen Nutzung 19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 1. BauVO | |
| Nutzungsnummer | Art der baulichen Nutzung WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO) |
| Baugruben-Nr. | GRZ Grundflächenzahl W 0,4 bis 0,6 (BauVO) |
| GRZ Grundflächenzahl W 0,4 bis 0,6 (BauVO) | GFZ Geschossflächenzahl W 0,02 bis 0,1 (BauVO) |
| Zahl der Vollgeschosse W 1 bis 3 (BauVO) | Bauweise B 2021 u. B 2041 (BauVO) |
| 1 max. eingeschossig | o = offene Bauweise |
| 2 zulässige Dachform (W 0,4 BauGB) | o = offene Bauweise |
| SD = Satteldach, HD = Hauswanddach | o = offene Bauweise |
| KA = nur Einzel- u. Doppelhaus | o = offene Bauweise |
| Bauweise, Baulinie, Baugrenze 19 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, 11. 22 und 23 BauVO | |
| Baugrenze | offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhaus |
| Verkehrsflächen 19 Abs. 1 Nr. 11 BauGB | |
| Straßenverkehrsfläche | Gehweg |
| Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen 19 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB | |
| vollständig reinigende Kläranlage | |
| Grünflächen 19 Abs. 1 Nr. 15 BauGB | |
| öffentliches Grün | privates Grün |
| Zweckbestimmung: Parkanlage | Zweckbestimmung: Garteland |
| Straßenbegleitgrün | |
| Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft 19 Abs. 1 Nr. 25 BauGB | |
| Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | Kennzeichnung der Ausgleichsflächen bzw. Maßnahmen |
| Anpflanzen von Bäumen | |
| Sonstige Planzeichen | |
| Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB | Sichtdreieck |
| Nachrichtliche Übernahme | |
| TVZ III TVZ II | Trinkwasserschutzzone (TVZ II und III) |
| Kennzeichnung von Flächen 19 Abs. 8 BauGB | |
| Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 9(5) BauGB) | |
| Hinweise | |
| vorh. Flurgrenzen | vorh. Nebengebäude |
| vorh. Flurstücksgrenze | vorh. Wohngebäude |
| Flurstücksnummern | vorh. Gasleitung |
| Flurst. 10 | Elektrifizierung |
| Flurst. teilweise 58, 66, 67, 68, 69, 92, 24/1 | |
| Flurst. 32 | |
| Flurstücke 23, 22, 88 | |
| Flurst. teilweise 61/75, 61/76, 61/77, 86/1, 21/6 | |
| Flurst. 33 | |
| Flurstücke 24/71, 25/1, 26/1, 34/1, 18 | |
| Flurst. teilweise 24/71, 24/2, 24/4, 24/71, 24/8, 24/10, 25/2, 26/2, 27, 28, 21, 22, 23 | |
| | Einzelanlage, die den Denkmalschutz unterliegt (Mauer) |
| | Höhenangaben |

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
1.1 Höchstzulässige Zahl der WE (19 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Es sind nur Wohngebäude zulässig, die nicht mehr als 2 Wohnungen beinhalten.
1.2 Geschossflächenzahl (GFZ) (19 Abs. 3 Satz 2 BauVO)
Bei der Berechnung der Geschossflächenzahl sind die Flächen von Aufenhalten/terrassen in anderen Geschossen (z. B. Dachgeschoss) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
1.3 Art der baulichen Nutzung (19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Gebiet ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauVO ausgewiesen.
Allgemeines Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche u. sportliche Zwecke
ausnahmsweise zulässig sind:
1. Betriebe des Beherbergungsverwes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbetriebe
nicht zulässig sind:
1. Tankstellen
1.4 Firsthöhe (19 BauVO)
Die Firsthöhe darf nicht mehr als 10,00 m betragen. Die Firsthöhe ist eine Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die Oberkante der in der Gebäudemitte liegenden natürlichen Geländeoberkante. Dabei ist Gebäude als funktional selbständige bauliche Anlage mit eigenem Zu- und Ausgang definiert.
1.5 Traufhöhe (19 BauVO)
Max. Traufhöhe 1-geschossig = 5,5 m. Die Traufhöhe ist die Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Dachtrauf bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsebene siehe Firsthöhe.
1.6 Nebenanlagen (19 Abs. 1 BauVO)
Nebenanlagen und Einrichtungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind wegen des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Wohnhauses nicht auf straßenzugewandter Seite zulässig. Jedoch erfolgt für die Eckgrundstücke 23, 24/1, 18 und 27 und für das klein bemessene Grundstück 24/2 eine Ausnahme. Hier wird die Zulässigkeit nicht eingeschränkt. Die Traufhöhe beträgt hierfür max. 4,00 m und die Firsthöhe max. 7,00 m bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsebene siehe Firsthöhe. Die Summe der Grundflächen aller Nebenanlagen je Baugrundstück wird mit max 15% der Hauptanlage festgelegt.
1.7 Stellplätze und Garagen (19 Abs. 1 BauVO)
Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind wegen des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Wohnhauses nicht auf der straßenzugewandten Seite zulässig, jedoch erfolgt für die Eckgrundstücke 23, 24/1, 18 und 27 und für das klein bemessene Grundstück 24/2 eine Ausnahme. Hier wird die Zulässigkeit nicht eingeschränkt.
1.8 Landschaftspflege
1.8.1 Gestaltungsmaßnahmen für die neu bebaubaren Grundstücke
Je angefangene 1000 qm Grundstücksfläche sind mind. 2 hochstämmige Laubbäume mind. II. Ordnung oder 3 Obstbaumstämme (160-180 cm Stammhöhe ab Kronenansatz) entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen (19 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB).
Außerhalb der Festsetzungen sind Laub- u. Nadelgehölze mindestens im Verhältnis 2:1 zu pflanzen.
Die vorh. Laubbäume, welche durch die Bebauung zwangsweise entfernt werden müssen, sind zu ersetzen. Zum Ausgleich und Ersatz sind für jeden beseitigten Baum, 2 Laubbäume II. Ordnung oder auch 3 hochstämmige Obstbäume entsprechend der Pflanzliste zu setzen.
nicht überbaubare Flächen
Alle nicht überbaubaren Flächen sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten, Zugänge, ggf. Nebenanlagen und Einrichtungen und sonstiger Verkehrsflächen als Grünflächen anzulegen und als Dauergrünflächen zu erhalten.
1.8.2 Festsetzung öffentlichen Grün
Auf der Verkehrsfläche ist ein hochstämmiger Laubbäum (Tilia platyphyllos - Sommerlinde), 4 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen (Stammhöhe 3,00m bis Kronenansatz). Die übrige Fläche ist mit Bodendeckern zu bepflanzen. Auf den Flächen für Straßengleitgrün ist eine Bepflanzung mit kleineren Laubbäumen und Bodendeckern vorgesehen, nur die erforderlichen Einfahrten sind freizulassen. Für die Pflanzdichte der Bäume wird ein Mindestabstand von 2m gefordert.
1.8.3 Ausgleichsflächen
I. Auf diesen 8 m breiten Pflanzstreifen ist eine dreireihige Laubgehölzhecke im Pflanzabstand 2x2 m gen. Pflanzliste zu pflanzen. Der Pflanzabstand zur Grenze des Geltungsbereiches beträgt 2 m. Im Abstand von mind. 4 m von der Geltungsbereichsgrenze sind hochstämmige Laubbäume II. Ordnung zu integrieren. Der Abstand untereinander soll ca. 7,00 m betragen.
Diese Fläche ist eine eigenständige Fläche, welche nicht überbaut werden darf und auch nicht zur nicht überbaubaren Fläche zählt.
II. Auf dieser Fläche werden auf je 500 m² Pflanzfläche 1 Laubbäum I. Ordnung und 2 Laubbäume II. Ordnung genäß Pflanzliste gepflanzt. An der nördlichen und an der östlichen Grenze ist eine dreireihige Laubgehölzhecke im Pflanzabstand 2x2 m genäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Grünfläche wird künftig der extensiven Nutzung überlassen.
1.8.4 Pflanzliste
Laubbäume I. Ordnung (Großblättrig)
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Quercus robur - Stieleiche
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Betula pendula - Weißerle
Acer platanoides - Spitzahorn
Laubbäume II. Ordnung
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Sorbus aucuparia - Europäische Stachelbeere
Prunus avium - Wildkirsche
Juglans regia - Walnuss
Prunus padus - Traubeneiche
Obstbaumstämme (Kulturbaum)
bevorzugt alte Sorten z. B.
Sträucher
Prunus spinosa - Schlehe
Malus sylvestris - Holzapfel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Eynanus europaeus - Pfaffenhütchen (giltig)
Cornus max - Kornelrösche
Ligustrum vulgare - Liguster (giltig)
Viburnum opulus - Gewöhnl. Schneeball
Rosa canina - Hund-Rose
Rubus fruticosus - Brombeere
Corylus avellana - Haselnuss
Carpinus betulus - Hainbuche
Apfel - Cox-Orangen Renette
Klarapfel
Bischof
Buckelbeere
Gute Luise
Williams Christ
Kirsche - Kassins Frühe Herzkröschen
Schiffelmoos
Pflaume - Hausweissche
Wangenheim
Mindestanforderungen an das Pflanzgut und die Pflanzungen
Alle Laubbäume sind als Hochstämme, 2 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm zu pflanzen. Alle Obstbaumstämme sind mit einem Stammumfang von 8-10 cm und einer Stammhöhe von 1,60 - 1,80 m bis Kronenansatz zu pflanzen. Die zu pflanzenden Sträucher sollen mind. 2 x verpflanzt sein eine Höhe von 0,60 - 1,00 m haben.
1.8.5 Sicherung des Vollzugs und Zuerdung der Finanzierung
Die Flurstücke 61, 68, 69, 23, 22, 11 und 29 gleichen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den jeweiligen, eigenen Grundstücken auf der Ausgleichsfläche aus.
Die Flurstücke 61/75, 24/11, 24/4, 24/7 und 27 werden der Ausgleichsfläche II, mit der Anpflanzung von 6 Bäumen II. Ordnung, 3 Bäume I. Ordnung und 95 Sträucher auf einer Vegetationsfläche von 465 m², zugeordnet. Eine Kostenersatzung erfolgt gemäß § 155b 2 je zulässige Grundfläche.
2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO
2.1 Dachformen
Im Geltungsbereich sind bei Wohnhäusern Sattel-, Krüppelwalm-, Mansardendächer zulässig. Als Dachformen bei Nebenanlagen und Einrichtungen sind Sattel-, Pull- und Krüppelwäldächer zulässig. Bei Carports und Garagen gibt es keine Einschränkung der Dachform.
2.2 Dachneigung
Die Dachneigung beträgt bei Sattel- und Krüppelwäldächern 35 - 48 °, bei Mansardendächern 60 - 80°, bei Pulldächern 18 - 38°. 2.3 Dachbedeckung
Als Dachbedeckung sind rote und rotbraune Dachziegel zulässig. Geeignete Farböne in diesem Sinne sind insbesondere gemäß Farbtabellen RAL 2001, 2002, 3000, 3003, 3013, 3016, 8003, 8004, 8012.
2.4 Dachaufbauten
Dachaufbauten wie Erker, Giebel usw. sind mit einer max. Gesamthöhe von 50 % der gesamten Gebäudehöhe zulässig. Der Abstand zum First ist mit mind. 2 Ziegeln auszubilden. Sonnenkollektoren sind nicht auf straßenzugewandter Seite zulässig.
2.5 Einfriedigungen
Einfriedigungen sind ausschließlich in Form von Zäunen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen wird auf mind. 0,50 m festgesetzt. Zäune sind vorrangig als Staketenzäune herzustellen. Massive Sockel dürfen eine Höhe von 0,30 nicht überschreiten.
Hinweise
Grundbesitzer
Grundbesitzer (außer bei untergeordneten Bauwerken) sind auf Grundlage einer ingenieurtechnischen Begutachtung zu planen.
Bodenkunde
Bodenkunde sind nach § 16 des Thür. Denkmalschutzgesetzes vom 07.01.1992 meldepflichtig. Archäologische Funde sind den Thür. Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar (Tel. 03643/89340) anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind zu unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 17 Abs. 1 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verantwortlicher von vornherein die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungen, Translokationen, Bergung oder auch Dokumentationen.
Behandlung des Oberflächenwassers
Das Niederschlagswasser von den Stell- und Dachflächen ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken zu versickern.
Behandlung des Abwassers
Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine vollbiologische reinigende Kläranlage.
Ausgleichsmaßnahmen für die Erhaltung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Aufgeleitet aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes des Gemeinderates vom 07.06.2000. Die erteilte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in "Ober-eichsfelder Heimatbote" am 05.05.2000 erfolgt.
Effelder, den 06.07.2004
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am gen. § 3 (1) BauGB eingeholt.
Effelder, den 06.07.2004
Bürgermeister

3. Auslegung
Der Gemeinderat hat am 14.10.07/07.02/24.10.03 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.
Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.01.-28.02./17.03.-17.04./03/24.11.-30.12.03 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträgen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.01.02/07.03/13.10.03 in "Ober-eichsfelder Heimatbote" schriftlich bekannt gemacht worden.
Effelder, den 06.07.2004
Bürgermeister

4. Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange
Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte am 04.02.02/27.05/23/24.11.03.
Effelder, den 06.07.2004
Bürgermeister

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.02.02/21.05/23.10.03 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert.
Effelder, den 06.07.2004
Bürgermeister

6. Abwägungsbeschluss
Der Gemeinderat hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.10.03/30.01.04 geprüft, abgewogen und beschlossen. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitgeteilt worden.
Effelder, den 06.07.2004
Bürgermeister

7. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan (Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text) wurde durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der Thür. Kommunalordnung vom 16.08.1993 als Satzung am 30.01.04/21.05.04 beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde gebilligt.
Effelder, den 06.07.2004
Bürgermeister

8. Genehmigung
Die Genehmigung des Bebauungsplanes (Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text) gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde wurde beantragt am 06.07.2004 und mit Verfügung (Az.: 300-4421.20-061021) erteilt am 16.08.2004. Die Genehmigungserteilung der Höheren Verwaltungsbehörde wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB erteilt an den Herrn GdL bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden vor jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Effelder, den 15.10.2004
Bürgermeister

9. Betrittsbescheid
Der Gemeinderat hat am 05.03.2004 den Betrittsbescheid mit Bescheid-Nr.: 057/3400/04 gefaßt.
Effelder, den 15.08.2004
Bürgermeister

10. Ausfertigung
Die Übersetzung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes des Bebauungsplanes ist mit Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung, des Bebauungsplanes werden beauftragt.
Effelder, den 15.10.2004
Bürgermeister

LAND THÜRINGEN LANDKREIS EICHSFELD GEMEINDE EFFELDER

BEBAUUNGSPLAN Allgemeines Wohngebiet "Wiesenstraße" Gemeinde Effelder

| | |
|---|---|
| Planentwurf: Klingebiel | Maßstab 1:1000 |
| Planbearbeitung: Klingebiel/Seidenbeck | |
| Plangebietsgröße: 2,46 ha | |
| Plangröße: 1250 x 594 | Projekt-Nr.: 02600 Worbis, Januar 2002 geänd., Februar 2003 geänd., 24.10.2003 geänd., 30.01.2004, 21.05.2004 |